

Veröffentlichung der Besoldung von Behördemitgliedern gem. Art. 123b Gemeindegesetz

Jahr 2023

Behörde a)	Name	Funktion a)	Pensum in Prozent b)	Bruttoentschädigung für Behördentätigkeit c)	Spesenvergütung für Behördentätigkeit d)	zus. Entschädigung e)	total jährliche Entschädigung
Rat	Weder Albert	Präsident		20'687			20'687
Rat	Haltiner Urs	Mitglied		6'724			6'724
Rat	Blank Tiziana	Mitglied		10'597			10'597
Rat	Metzler Alexander	Mitglied		9'564			9'564
Rat	Metzler Patrick	Mitglied		7'657			7'657
							0
GPK	Nüesch Roger	Präsident		740			740
GPK	Nüesch Hansjörg	Mitglied		540			540
GPK	Schwanke-Krüsi Susanne	Mitglied		640			640
GPK	Müller-Heule Susanne	Mitglied		540			540
GPK	Ritz Kurt	Mitglied		540			540
							0
							0
							0
							0
							0
Rat				55'229	0	0	55'229
GPK				3'000	0	0	3'000

a) Betroffen von der Veröffentlichung der Besoldung sind die von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder.

b) Nur bei Anstellung im Monatslohn zu erwähnen.

c) Massgebend ist der Bruttolohn, welcher im Lohnausweis unter Ziff. 8 «Bruttolohn total» ausgewiesen wird.

d) Diese Angabe bezieht sich auf Ziff. 13 «Spesenvergütungen» des Lohnausweises und enthält nebst effektiven Spesen auch Pauschalspesen sowie Beiträge an die Weiterbildung.

e) Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt. Entschädigungen, welche bereits im Bruttolohn des Lohnausweises berücksichtigt sind, müssen nicht erwähnt werden. Zusätzlich werden hier gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder Reka-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.– jährlich ausgewiesen.

Sollte kein Lohnausweis ausgestellt werden, müssen die Angaben anhand der Zahlen der Buchhaltung eruiert und ausgewiesen werden.